

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47	MITTWOCH, DEN 23. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 1998	Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Schiedsstellenverordnung)	325
15. 12. 1998	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 37	328
15. 12. 1998	Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 38	330
15. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr	331
15. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten	332

Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Schiedsstellenverordnung)

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund von § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 478), zuletzt geändert am 29. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1188, 1189), wird verordnet:

§ 1

Errichtung der Schiedsstelle

(1) Für die Freie und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle zur Erfüllung der Aufgaben nach § 78 g in Verbindung mit § 78 b Absatz 1 SGB VIII errichtet.

(2) Die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei der zuständigen Behörde eingerichtet wird.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich ihrer Aufgaben für die Schiedsstelle den Weisungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle. § 6 Absatz 4 gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sinngemäß.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Behörde.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer unparteiischen Vorsitzenden oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat eine Stellvertretung, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben jeweils eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Stellvertretungen übernehmen bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Sie sollen die Befähigung

zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die in Absatz 3 genannten Behörden und die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Hamburg e.V. (Beteiligte) bestellen gemeinsam und einvernehmlich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung. Kommt eine Bestellung bis spätestens zwei Monate vor Beginn einer Amtsperiode oder binnen zwei Monaten nach dem Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung nicht zustande, bestellt die zuständige Behörde die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Die Bestellung bedarf der Schriftform. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie deren Stellvertretung gelten als bestellt, sobald sie oder er sich gegenüber der Geschäftsstelle oder im Falle der Bestellung nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber der zuständigen Behörde zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(3) Als Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle zu bestellen:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretungen von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter und deren Stellvertretung von den Bezirken, die oder der vom Senatsamt für Bezirksangelegenheiten zu benennen ist,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter und deren Stellvertretung von der Finanzbehörde.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der Einrichtungen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle bestellt. Soweit trotz Aufforderung durch die Geschäftsstelle keine Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertretungen für die Schiedsstelle bestellt werden, erfolgt eine Berufung durch die zuständige Behörde nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Die Benennung und die Bestellung bedürfen des Einverständnisses der oder des Betroffenen.

(6) Die Geschäftsstelle informiert die Beteiligten über die Bestellung der Schiedsstellenmitglieder.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtsperiode.

(2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre Funktion bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger für höchstens drei Monate weiter aus.

(3) Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Wurden die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung von den Beteiligten gemeinsam bestellt (§ 3 Absatz 1 Satz 1), so können sie von diesen gemeinsam abberufen werden. Unabhängig davon können die genannten Personen aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde abberufen werden. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Abberufung wird wirksam, sobald eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten schriftlich von der Abberufung oder der Niederlegung des Amtes.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder müssen unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins ihre Stellvertretung unter Beifügung der ihnen übersandten Unterlagen zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und der Geschäftsstelle die Verhinderung mitteilen.

(3) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind, werden auch in bereits laufenden Verfahren von ihren Stellvertretungen wahrgenommen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Parteien an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens und die erforderlichen schriftlichen Unterlagen sind in zehnfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsstelle registriert das Eingangsdatum und bestätigt den Eingang des Antrags.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ihren oder seinen Antrag zu begründen. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Partei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie auf, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag schriftlich Stellung zu nehmen.

(3) Auf Verlangen haben die Parteien der Schiedsstelle die zur Vorbereitung des Verfahrens und für die Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen vorzulegen. Es gilt der Grundsatz der Amtsermittlung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung prüft, ob ein Antrag zulässig ist. Ist dies nicht der Fall oder ist der Antrag offensichtlich unbegründet, kann er ohne mündliche Verhand-

lung durch Beschluss der Schiedsstelle zurückgewiesen werden.

§ 8

Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen der Schiedsstelle fest und bereitet die Sitzungen vor.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Parteien und die Schiedsstellenmitglieder zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung enthält Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Unterlagen, die die Parteien eingereicht haben. In Eilfällen kann von der genannten Frist abgewichen werden, wenn keine der beteiligten Parteien widerspricht.

§ 9

Verhandlung

(1) Die Sitzungen der Schiedsstelle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, jedenfalls aber unverzüglich auf Grund mündlicher Verhandlung, sofern keine Entscheidung gemäß § 7 Absatz 4 getroffen wird. Mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers kann die genannte Frist verlängert werden.

(3) Es kann auch in Abwesenheit der Parteien verhandelt und entschieden werden, wenn beide Seiten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass auch bei Nichterscheinen einer Partei verhandelt und entschieden werden kann.

(4) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle sowie Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Behörde können als Zuhörer teilnehmen.

(5) Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden, wenn die Parteien dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

(6) Rechtsbeistände sind zugelassen.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Schiedsstelle und den Parteien innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzusenden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle, der erschienenen Parteien, der Rechtsbeistände, der Sachverständigen und der Zeuginnen und Zeugen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Sachverständigen und der Zeuginnen und Zeugen,
5. das Ergebnis der Verhandlung.

Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Anlagen, auf die in der Verhandlungsniederschrift hingewiesen wird, sind Gegenstand der Niederschrift.

§ 10

Beschlussfähigkeit und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(2) Wird festgestellt, dass die Schiedsstelle nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung durchzuführen. Auf dieser Sitzung ist die Schiedsstelle ohne Rücksicht auf die Zahl der neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(3) Beratung und Beschlussfassung sind geheim.

(4) Die Entscheidung wird mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist den Parteien mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 11

Kosten der Schiedsstelle

(1) Die nach § 12 Absätze 1 bis 3 unmittelbar im Zusammenhang mit dem Schiedsstellenverfahren entstehenden Kosten werden den am Schiedsstellenverfahren beteiligten Parteien von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Über die Kostenverteilung wird im Schiedsstellenverfahren entschieden.

(2) Für die Abgeltung der Kosten der Geschäftsstelle sowie etwa verbleibender Kosten der Schiedsstelle wird in Abhängigkeit vom Volumen der Entgeltvereinbarung der zu verhandelnden Sache eine Gebühr erhoben:

- | | | |
|------------------------------|----------------------|-------------------|
| a) Vereinbarungsvolumen bis | <i>DM</i> 500 000: | <i>DM</i> 2 500, |
| b) Vereinbarungsvolumen bis | <i>DM</i> 5 000 000: | <i>DM</i> 5 000, |
| c) Vereinbarungsvolumen über | <i>DM</i> 5 000 000: | <i>DM</i> 10 000. |

Die Gebühr ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu tragen.

(3) Die durch Gebühren nicht gedeckten Kosten tragen je zur Hälfte die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Übersteigen die Gebühreneinnahmen eines Jahres die Kosten um mehr als 25 vom Hundert, werden sie den Antragstellerinnen oder den Antragstellern anteilig erstattet.

(4) Die Geschäftsstelle legt unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vor. Die Gebührenhöhe wird jährlich überprüft.

§ 12

Entschädigung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung erhalten für notwendige Barauslagen und für ihren Zeitaufwand von der Geschäftsstelle einen Pauschalbetrag je Sitzung. Dessen Höhe wird von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Beteiligten (§ 3 Absatz 1) festgesetzt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung erhalten Reisekosten nach den Vorschriften der Reisekostenvergütung für Beamte der Freien und

Hansestadt Hamburg nach der Reisekostenstufe B des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen erhalten eine Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1757), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3108, 3112 und 3113), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Rechtsberatungskosten tragen die Parteien selbst.

(5) Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 sind bei der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 13

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung durch die zuständige Behörde.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die erste Amtsperiode der Schiedsstelle beginnt am 1. Januar 1999.

(3) Die in § 3 Absatz 1 genannten Fristen gelten nicht für die Bestellung zur ersten Amtsperiode der Schiedsstelle.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 1998.

Verordnung

über den Bebauungsplan St. Pauli 37

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 37 für den Geltungsbereich Grabenstraße – Karolinenstraße – Glacischaussee – Feldstraße – Glashüttenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein

Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), unzulässig.
3. In den Kerngebieten und im Mischgebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten gilt:
 - 4.1 Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
 - 4.2 Nicht überbaubare Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen.
 - 4.3 Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind im Erdgeschoß nur Kindertagesheime zulässig.
5. Entlang der Karolinenstraße und der Feldstraße wie auch im Kreuzungsbereich Marktstraße / Glashüttenstraße sind im Kerngebiet durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume und in den allgemeinen Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäude-seiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.
7. Die Dachflächen der mit „(A)“ bezeichneten, eingeschossigen Bebauung sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
8. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen der mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Spielplätzen, Müllgefäßen und Fahrradhäuschen ausgeschlossen.
9. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Hofflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Die Gebäudefassaden sind durch Vor- und Rücksprünge (Balkone, Erker und Gesimse) so zu gliedern, daß die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung gewahrt bleibt und zugleich die ursprünglichen Grundstücksbreiten erkennbar bleiben.
11. Die horizontale Gliederung der Fassaden in Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß ist in Anlehnung an die Altbebauung zu gestalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 1998.

Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 38

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), sowie § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 38 für den Geltungsbereich Marktstraße – Westgrenze des Flurstücks 691 (Laeiszstraße), Nordgrenze des Flurstücks 690 (Vorwerkstraße) der Gemarkung St. Pauli-Nord – Grabenstraße – Glashüttenstraße – Feldstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 108) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 10, 11), in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren und großflächige Einzelhandels- und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), unzulässig.
3. In den Kerngebieten und Mischgebieten sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten gilt:
 - 4.1 Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig.
 - 4.2 Nicht überbaubare Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen.
5. Entlang der Feldstraße sowie in den Einmündungsbereichen Turnerstraße, Marktstraße und Glashüttenstraße (Flurstück 792, Flurstück 710 und Flurstücke 126 und 534

- der Gemarkung St. Pauli-Nord) in die Feldstraße sind im Kerngebiet und in den Mischgebieten durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume sowie die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Die Dachflächen der mit „(A)“ bezeichneten, eingeschossigen Bebauung sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
 7. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksteilen der mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Spielplätzen, Müllgefäßen und Fahrradhäuschen ausgeschlossen.
 8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege und Hofflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 9. Die Gebäudefassaden sind durch Vor- und Rücksprünge (Balkone, Erker und Gesimse) so zu gliedern, daß die Maßstäblichkeit der vorhandenen Bebauung gewahrt bleibt und zugleich die ursprünglichen Grundstücksbreiten erkennbar bleiben.
 10. Die horizontale Gliederung der Fassaden in Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß ist in Anlehnung an die Altbebauung zu gestalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 1998.

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Feuerwehr
Vom 15. Dezember 1998**

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 273), wird verordnet:

§ 1

Die Nummern 5.1 bis 5.3 der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 mit der Änderung vom 1. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seite 530, 1998 Seite 273) erhalten folgende Fassung:

- | | | |
|------|---|-------|
| „5.1 | Krankenbeförderung innerhalb Hamburgs | 145,— |
| 5.2 | Notfallbeförderung innerhalb Hamburgs . . | 551,— |
| 5.3 | Alleinige Beförderung von Blutkonserven, Arzneimitteln, Sauerstoffflaschen oder an- | |

deren dem Gesundheitsdienst dienenden Gegenständen sowie alleinige Beförderung von medizinischem Personal oder Blutspendern innerhalb Hamburgs 85,—“.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 1998.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

Vom 15. Dezember 1998

Auf Grund von § 76 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten vom 12. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 408) wird die Zahl „48“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 1998.